FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für ökologischen Wandel,
biologische Vielfalt und internationale
Verhandlungen über Klima und Natur

Verordnung vom

zur Änderung der Verordnung vom 23. November 2022 zur Festlegung der Anforderungen an Organisationen zur Herstellerverantwortung und an einzelne Systeme im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Schuhwaren und Haushaltswäsche (TLC)

NOR: TECP2627746A

Zielgruppen: *Hersteller von Bekleidungstextilien; Organisationen, die zur Entsorgung der bei diesen Produkten anfallenden Abfälle befugt sind.*

Betreff: *Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 23. November 2022 zur Festlegung der Anforderungen an Organisationen zur Herstellerverantwortung und an einzelne Systeme im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Schuhwaren und Haushaltswäsche (TLC) geändert. Ziel ist es, die von den Herstellern gezahlten finanziellen Beiträge auf der Grundlage von Umweltleistungskriterien anzupassen, die mit den industriellen und kommerziellen Praktiken der Ultra-Fast-Fashion zusammenhängen.*

Inkrafttreten: *Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*

Anwendung: *Diese Verordnung wird gemäß Artikel L.541-10-3 des Umweltgesetzbuchs erlassen.*

Die Ministerin für ökologischen Wandel, biologische Vielfalt und internationale Verhandlungen über Klima und Natur, zuständig für den ökologischen Wandel,

gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel L541-10, L541-10-1 Absatz 11, L541-10-3 und L541-10-27;

gestützt auf die Verordnung vom 23. November 2022 zur Festlegung der Anforderungen an Organisationen zur Herstellerverantwortung und an einzelne Systeme im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Schuhwaren und Haushaltswäsche (TLC);

gestützt auf die Stellungnahme des sektorübergreifenden Ausschusses für Erweiterte Herstellerverantwortung vom 16. Juli 2026;

gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation vom 9. bis 31. Juli 2026 gemäß Artikel L.123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden,

Erlässt hiermit Folgendes:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung vom 23. November 2022 zur Festlegung der Anforderungen an Organisationen zur Herstellerverantwortung und an einzelne Systeme im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Schuhwaren und Haushaltswäsche (TLC) wird gemäß den Bestimmungen des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung vom 24. August 2026 zur Änderung der Verordnung vom 23. November 2022 zur Festlegung der Anforderungen an Organisationen zur Herstellerverantwortung und an einzelne Systeme im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Schuhwaren und Haushaltswäsche (TLC) wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3

Der Generaldirektor für Risikoprävention wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut, die im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Erstellt am

Die Ministerin für ökologischen Wandel, biologische Vielfalt und internationale Verhandlungen über Klima und Natur,

Für und im Namen der Ministerin:

Der Leiter der Abteilung für Gesundheit, Umwelt und Kreislaufwirtschaft,

P. BODENEZ

Anhang zur Verordnung vom zur Änderung der Verordnung vom 23. November 2022 zur Festlegung der Anforderungen an Organisationen zur Herstellerverantwortung und an einzelne Systeme im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien, Schuhwaren und Haushaltswäsche (TLC).

Die in Anhang I der Ministerialverordnung vom 23. November 2022 festgelegten Anforderungen an Organisationen zur Herstellerverantwortung werden gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs geändert.

In Abschnitt 2.2 mit der Überschrift „Anwendbare Anpassungen“ wird vor Unterabschnitt 2.2.4 mit der Überschrift „2.2.3.1 Industrielle und kommerzielle Praktiken“ ein neuer Unterabschnitt 2.2.3.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die von den Herstellern an die Organisationen zur Herstellerverantwortung gezahlten finanziellen Beiträge werden auf der Grundlage von Sanktionen, die im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit der industriellen und kommerziellen Praktiken stehen, gemäß den in der folgenden Tabelle angegebenen Beträgen angepasst:

Anwendungsbedingungen				
Produkt mit einem D-Score von 0,8 oder weniger				
Sanktionsbeträge (in EUR)				
Produktart	**Jahr**			
	2026 und 2027	2028	2029	Ab 2030
Boxer/Slip	0,5	1	1,50	2,00
Boxershorts	0,5	1	1,50	2,00
Socken	0,5	1,00	1,50	2,00
Hemd/Bluse	6	6,75	7,50	8,25
Jeans	9	11,75	14,50	17,25
Rock	3	3,50	4,00	4,50
Kleid	7	7,75	8,50	9,25
Bademode	3	3,50	4,00	4,50
Mantel/Jacke	12	14,50	17,00	19,50
Hose	7	7,75	8,50	9,25
Pullover	6	6,75	7,50	8,25
T-Shirt/Poloshirt	2	2,50	3,00	3,50

Für jedes in der obigen Tabelle aufgeführte Produkt entspricht D dem Koeffizienten, der auf der Grundlage von zwei Kriterien ermittelt wird: der Breite des Produktsortiments (G) und dem Reparaturanreiz (R), die jeweils zu 50 % gewichtet sind. Jedes der beiden Kriterien wird durch einen Index im Bereich von 0 bis 1 ausgedrückt, der somit als Prozentsatz (%) angegeben werden kann.

Formel
$D = 0{,}67 + (1{,}45 – 0{,}67) * (0{,}5 \times G + 0{,}5 \times R)$

Details zur Berechnungsmethode dieser Sanktion sind in einem auf der Website des Umweltministeriums veröffentlichten Vermerk enthalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die gemäß den Artikeln D.541-240 ff. des Umweltgesetzbuchs festgelegte Methodik den im zuvor genannten Vermerk definierten Berechnungsmethoden entspricht.“